



Marburg, 23.03.2022

Naturschutzbund NABU- Marburg e.V. info@nabu-marburg.de - www.nabu-marburg.de

An die

Obere Denkmalschutzbehörde des Landes Hessen

An die

Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Marburg

Per Email

**Anfrage wegen Zerstörungen an der Südgrenze des historischen
Gartendenkmals „Alter Botanischer Garten“ in Marburg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fragen an, ob nach § 14 und § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) die Philipps-Universität Marburg als Eigentümerin des Alten Botanischen Garten in Marburg eine Zerstörung des eingetragenen Gartendenkmals an seiner Südseite / Begrenzung zum neuen Seminargebäude vorgenommen hat ?

Zum Sachstand:

Der Alte Botanische Garten Marburg ist seit 1994 ein eingetragenes Gartendenkmal.

„Gartendenkmale sind historische Zeugnisse der Gartenkultur und Freiraumgestaltung. Dazu gehören u.a. Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe und Alleen. Sie bestehen im Gegensatz zu baulichen Denkmälern vorwiegend aus pflanzlichen und damit lebendem Material. D.h. sie verändern stetig ihr Erscheinungsbild und erfordern daher eine besondere konservatorische Bewertungs- und Herangehensweise...“

(www: VDL – Vereinigung der Landesdenkmalpfleger; Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege)

Im Rahmen von Bauarbeiten auf dem Gelände des neuen Seminargebäudes, welches bis auf ca. 2 Meter an den Alten Botanischen Garten herangebaut wurde, wird zur Zeit an der Rückseite des Gebäudes eine neue Wegeführung von der Straße „Am Pilgrimstein“ in Richtung Audimax/Hörsaalgebäude gebaut.

Dafür musste die Böschung zum Alten Botanischen Garten baulich gestaltet und befestigt werden.

Im Zuge dieser Arbeiten wurde auf dem Gelände des Alten Botanischen Gartens radikal Büsche und Sträucher beseitigt und auch einige Bäume entnommen. (siehe Fotos).

Am 21.1.2022 haben wir dies dem Leiter der Botanischen Gärten, Herrn Dr. Titze per Email und mit Fotos gemeldet.

Am 28.1.2022 wurden erneut der Leiter der Botanischen Gärten und zusätzlich der Freundeskreis Alter Botanischer Garten e.V. und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) informiert.

Die UNB auch deshalb, weil der Bestand an dichten Büschen und Sträuchern für die Vogelwelt im Alten Botanischen Garten als Rückzugsraum eine besondere Bedeutung (jetzt muss man leider formulieren...) hatte.

„Im Zusammenhang mit den weiteren Bauarbeiten des „Campus Firmanei“ sollten keine Lebensräume dauerhaft verschwinden, bzw. in solchem Falle ein gleich- oder höherwertiger Ersatz an anderer Stelle im Garten geschaffen werden. So stellt die Hecke im Südteil des Gartens einen wichtigen Lebensraum dar, die zeitgleich als Pufferzone gegen städtische Einwirkungen, wie Lärm oder Sicht, dient. Auch wenn für den geplanten Bau des Fahrradweges Teile der Hecke unberührt blieben, würde durch eine teilweise Entfernung diese Schutzwirkung reduziert, wenn nicht gar aufgehoben. Derzeit noch häufige Vogelarten, z.B. Amsel oder Rotkehlchen, könnten andernfalls durch Verlust der Brutmöglichkeiten im Bestand abnehmen. Es ist sehr wichtig eine hohe Strukturvielfalt im Alten Botanischen Garten zu bewahren, um hier weiterhin vielen Vogelarten Lebensraum zu bieten“.

(Aus: Ornithologische Bestandserfassung: Alter Botanischer Garten Marburg;
Im Auftrag des „Freundeskreis Alter Botanischer Garten Marburg e.V.“ Erstellt durch:
Sebastian Elrond Jürgens, Marburg, Februar 2021)

Das „Vogelgutachten“ lag der zuständigen Verwaltung der Universität vor. Trotzdem wurden diese massiven Rückschnitte und Kahlschläge vorgenommen.

Inzwischen ist die Untere Naturschutzbehörde tätig geworden, Details sind uns nicht bekannt.

Sehen die zuständigen Denkmalschutzbehörden hier einen Verstoß gegen die Paragraphen §14 und 18 des HDSG ?

Sieht das Landesamt für Denkmalschutz als zuständige Behörden ein Einschreiten zum Schutz eines Kulturdenkmals für angebracht ?

Als Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und im Sinne des Denkmalschutzes fordern wir als Naturschutzbund NABU Marburg:

- Eine neue und adäquate Bepflanzung mit Sträuchern und Büschen zur Wiederherstellung der Situation an der Südgrenze des Gartendenkmals
- und um **künftige „Gefährdungen des Kulturdenkmals“ zu verhindern** eine **wirksame Begrenzung** vom Alten Botanischen Garten zu dem Neubaugelände.

Eine wirksame Begrenzung, die für Fußgänger undurchlässig ist, ist deshalb zwingend erforderlich, da in dem neuen Seminargebäude künftig täglich hunderte Studierende ein und ausgehen werden und sich zu den Veranstaltungen, oder nach den Veranstaltungen, vorhersehbar den kürzesten Weg durch den Alten Garten wählen würden. Das Gartendenkmal Alter Botanischer Garten ist hier besonders verwundbar und muss aus unserer Sicht vorausschauend geschützt werden.

Auch in einem Gartendenkmal müssen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei kann es zu Rückschnitten und Entnahmen kommen. Hier wurde aber auf breiter Front das Erscheinungsbild und wichtige Rückzugsorte für kleine Tiere massiv beschädigt und auch bei künftigen Nachpflanzungen für lange Zeit zerstört.

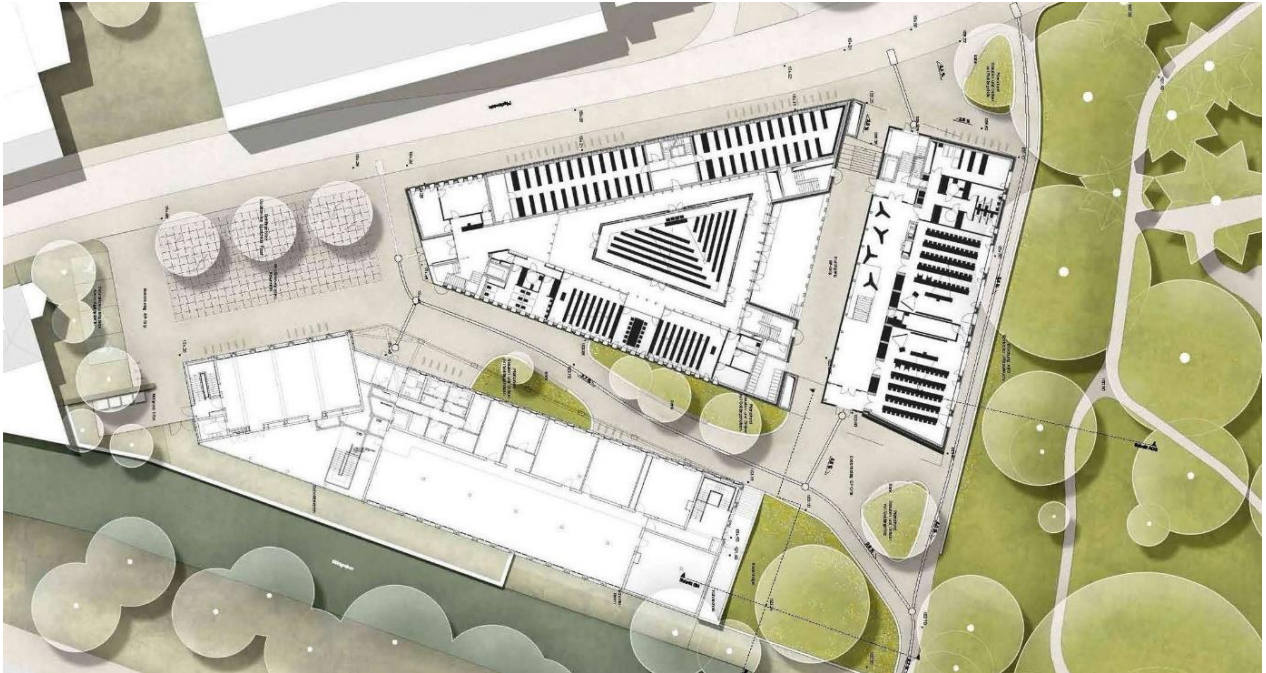
Wir sind gespannt auf Ihre fachliche Stellungnahme aus der Sicht der Denkmalpflege.
Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Anfrage

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hartmut Möller

Vorstand NABU-Marburg

Anlagen:



Der Lageplan zeigt unten das bestehende Gebäude des Deutschen Sprachatlas und rechts oben das Ensemble aus DDK und Seminargebäude (Zeichnung: dichter architektur). Rechts im Bild ist die Südseite des Botanischen Gartens zu sehen. (aus: Ornithologische Bestandserfassung...)

5 Fotos:



Foto 1



Foto 2

Foto 3





Foto 4



Foto 5 (alle Fotos : NABU-Marburg)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)*

Vom 28. November 2016

Auszüge:

§2 (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.

...

§ 14 Durchsetzung der Erhaltung (1) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder kommen sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nach und wird hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet, können sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. (2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

...

§ 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen (1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon 1. zerstören oder beseitigen, 2. an einen anderen Ort verbringen, 3. umgestalten oder instand setzen, 4. mit Werbeanlagen versehen will. (2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, 1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen, 2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder 3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen. (4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen. (5) Soweit in ein Kulturdenkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

(<https://www.rv.hessenrecht.de> – Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016)